

notwendig sein kann, im Interesse einer wirksamen Hauptverhandlung auf die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger noch in Vorbereitung der Hauptverhandlung hinzuwirken. Für den Inhalt und die Methode der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften durch das Gericht und den Staatsanwalt in diesem Stadium des Verfahrens gelten die Darlegungen zur Tätigkeit der Untersuchungsorgane entsprechend. Keinesfalls ist es zulässig, wenn z. B. der Staatsanwalt, um eine kollektive Beratung zu veranlassen, an den Kulturbund schreibt, die Arbeitsgemeinschaft Philatelie solle einen gesellschaftlichen Ankläger zur Mitwirkung in einem Verfahren gegen Briefmarkenschieber beauftragen. Ohne Aussprache im Kollektiv wurde daraufhin ein gesellschaftlicher Ankläger beauftragt. In der Hauptverhandlung konnte dieser auf Grund der mangelhaften Vorbereitung und der fehlenden Sachkenntnis keine wesentlichen Ausführungen machen und auch keine sachbezogenen Anträge stellen. Eine solche Arbeitsweise wirkt sich nicht nur negativ unter dem Aspekt des vorliegenden Verfahrens aus, sondern kann zu einer Ablehnung der unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren führen. So erklärte beispielsweise ein gesellschaftlicher Verteidiger, der in ähnlicher Weise auf seine Aufgabe „vorbereitet“ wurde, daß er nie wieder eine solche Aufgabe übernehmen würde.

Im Zusammenhang mit der Unterstützungspflicht ist die Gewährung der Einsicht in die Akten zu sehen. Zu einer exakten Vorbereitung auf die Hauptverhandlung gehört die Akteneinsicht.<sup>93</sup> Der Pflicht zur Gewährung kommen jedoch die Gerichte noch nicht immer nach. So stellten wir in den untersuchten 65 Verfahren mit gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern fest, daß nur in 36 Fällen Akteneinsicht gewährt worden ist. Günstig hat es sich ausgewirkt, wenn Richter oder Schöffen den gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern durch Hinweise das Aktenstudium erleichtern. Im Gegensatz zu der von H. Schur vertretenen Auffassung besteht keine Notwendigkeit zur Übersendung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses an den gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger.<sup>94</sup>

Die Akteneinsicht mit Unterstützung von Richtern oder Schöffen genügt durchaus. Der Eröffnungsbeschuß stellt — für sich betrachtet — keine Hilfe bei der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung dar. Die Übersendung der Anklageschrift würde das Aktenstudium — Anklageschrift und Eröffnungsbeschuß sind Bestandteil der Akte —

93. Nach § 65 der StPO haben die gesellschaftlichen Ankläger und gesellschaftlichen Verteidiger in der CSSR das Recht der Akteneinsicht. (Vgl. auch den Beschluß des OG vom 21. 4. 1965, a. a. O.)

94. H. Schur, a. a. O.; vgl. auch den Beschluß des OG vom 21. 4. 1965, a. a. O.